



## Jagdvorschriften für das Jagdjahr 2019 / 2020

### 1. Patentbezug

Das Jagdpatent erhalten alle Patentbewerberinnen und Patentbewerber, die Art. 15 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes erfüllen und sich rechtzeitig angemeldet und die Anzahlung bezahlt haben. Das Patent wird erst ausgestellt, wenn der obligatorische Treffsicherheitsnachweis bei der Jagdverwaltung eingereicht worden ist. Die Jagd darf erst ausgeübt werden, wenn die Patentrechnung bezahlt ist.

### 2. Jagdzeiten

#### Hochjagd

Erste Jagdperiode auf Gams- und Rotwild 02. September – 21. September 2019

Zweite Jagdperiode auf Rotwild 04. November – 23. November 2019

Fuchs, Dachs, Steinmarder, Wildschwein gemäss Jagdzeiten der Niederjagd

#### Niederjagd

Dachs <sup>1</sup>	01. Juli – 15. Januar 2020
Wildschwein <sup>1</sup>	01. Juli – 31. Januar 2020
Reh (nur Ansitzjagd)	02. September – 21. September 2019
Reh (ordentliche Jagd)	23. September – 02. November 2019
Fuchs	02. September – 29. Februar 2020
Steinmarder	02. September – 15. Februar 2020
Kolkrabe, Ringeltaube, Türkentaube, Nebelkrähe	23. September – 15. Februar 2020
Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, verwilderte Haustaube	23. September – 15. Februar 2020

#### Passjagd

Dachs	04. November – 15. Januar 2020
Steinmarder	04. November – 15. Februar 2020
Fuchs	04. November – 29. Februar 2020

#### Schontag

Auf der Niederjagd vom 23. September bis 02. November wird kein Schontag festgesetzt.

Die Jagd kann nach dem Erreichen der Abschusszahl oder auf Grund der Witterungseinflüsse durch den Direktor des Departements Bau und Volkswirtschaft unter- oder abgebrochen, oder wenn die Vorgaben nicht erfüllt worden sind, verlängert werden.

---

<sup>1</sup> Vorgezogener Jagdbeginn, gestützt auf Art. 5 der Jagdverordnung, bGS 526.21



## 3. Abschussplan

### Gamswild, Sollabschuss

Hochjagdgebiet (vergl. Punkt 6. Gebietsbestimmungen):	6 Gämsen, davon drei Böcke über 8 Jahre und drei Geissen über 12 Jahre
Jagdbezirk Hinterland (übriges Gebiet):	2 Gämsen
Jagdbezirk Mittelland: Gamswild-Kernzone (Landmark-Trogen-Wissegg-Bühler-Gais- Stoss-Kantonsgrenze-Landmark):	3 Gämsen
übriges Gebiet:	2 Gämsen
Jagdbezirk Vorderland:	2 Gämsen

Zusätzlich wird dem Hochjagdverein anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums ein Gamsbock im ganzen Kantonsgebiet zum Abschuss freigegeben.

Führende Gamsgeissen und Gamskitze dürfen nicht bejagt werden.

### Rotwild, Mindestabschuss

Im ganzen Kanton sind mindestens 30 Alt- und Schmaltiere und maximal 10 Stiere/Spiesser zum Abschuss frei. Das Geschlechterverhältnis beim Abschuss von männlichen zu weiblichen subadulten und adulten Tieren muss mindestens 1:3 betragen. Der Abschuss der Kälber ist frei und wird nicht an das Abschuss-Soll angerechnet.

Die Freigabe der Stiere/Spiesser erfolgt durch den Hochjagdverein. Der Abschuss von Rotwild und Gämsen erfolgt grundsätzlich gemäss den Jagdbetriebsrichtlinien des Hochjagdvereins, die zusammen mit den Jagdvorschriften durch den Regierungsrat genehmigt worden sind.

Bei der Ausübung der Jagd sind führende Muttertiere zur Bejagung nur frei, wenn unmittelbar zuvor das oder die Jungtiere erlegt worden sind.

### Steinwild

Die Regulation der Steinwildbestände im Ausserrhoder Teil der Steinbockkolonie Alpstein-Säntis gemäss den Abschussvorgaben des BAFU erfolgt durch den Hochjagdverein nach den Weisungen des Direktors des Departements Bau und Volkswirtschaft.

### Rehwild, Sollabschuss

Sollabschuss Jagdbezirk Hinterland:	270
Sollabschuss Jagdbezirk Mittelland:	135
Sollabschuss Jagdbezirk Vorderland:	80



Sollabschuss Jagdbezirk Hinterland pro Jäger/in:	1 Bock, 1 Geiss, 2 Kitze
Sollabschuss Jagdbezirk Mittelland pro Jäger/in:	1 Bock, 1 Geiss, 1 Kitz
Sollabschuss Jagdbezirk Vorderland pro Jäger/in:	1 Kitz und wahlweise 1 Bock oder 1 Geiss

## Rehwild-Pool

Der Rehwild-Pool besteht aus der Differenz der Sollabschusszahl der einzelnen Jagdbezirke und der Anzahl abgegebener Rehmarken an die Jägerinnen und Jäger der einzelnen Jagdbezirke bei der Patenterteilung vor Jagdbeginn. Die Zuteilung im Rehwild-Pool (Böcke, Geissen, Kitze) und der Verkauf der Pool-Marken erfolgt nach den Weisungen des Direktors des Departements Bau und Volkswirtschaft.

Die Abschussberechtigung kann an andere Jagdberechtigte abgetreten werden. Der Abschuss hat jedoch im Jagdbezirk der Kontingenzuteilung zu erfolgen.

## Minimalabschuss

Als Minimalziel sind beim Rot- und beim Rehwild 90% des verfügbaren Sollabschusses zu erreichen.

## Raubwild

Fuchs, Dachs, Steinmarder: in allen Jagdbezirken zahlenmässig frei

## Übriges jagdbares Wild

z.B. Schwarzwild: in allen Jagdbezirken zahlenmässig frei

Zur Schwarzwildjagd sind alle Inhaberinnen und Inhaber von Hoch- und Niederjagdpatenten berechtigt. Die führende Bache ist geschützt.

## Nachjagd

Gestützt auf Art. 17 der Jagdverordnung, hat das Departement Bau und Volkswirtschaft bei Nichterfüllen des geplanten Abschusses um mehr als 10% eine Nachjagd durch die Patentinhaberinnen und Patentinhaber zu verfügen.

## 4. Gebühren

### Hochjagdpatent

Pauschal Fr. 550.--

### Niederjagdpatente

#### *Jagdbezirk Hinterland*

Grundgebühr Fr. 285.--

4 Rehmarken gemäss Abschussplan Fr. 570.--

Total Fr. 855.--



## Appenzell Ausserrhoden

### *Jagdbezirk Mittelland*

Grundgebühr	Fr. 215.--
3 Rehmarken gemäss Abschussplan	Fr. 450.--
Total	Fr. 665.--

### *Jagdbezirk Vorderland*

Grundgebühr	Fr. 145.--
2 Rehmarken gemäss Abschussplan	Fr. 285.--
Total	Fr. 430.--

### *Gebühren für Pool-Rehe*

Rehbock	Fr. 180.--
Rehgeiss	Fr. 150.--
Rehkitz	Fr. 120.--

### **Gebührenzuschläge Ausserkantonale**

Personen mit ausserrhodischem Fähigkeitsausweis:	100 %
Personen, die früher in AR wohnhaft waren oder in SG oder AI wohnhaft sind:	130 %
alle übrigen Personen:	180 %

Keine Gebührenzuschläge sind zu erheben von Bewerber/innen, die in den Genuss der Besitzstandwahrung gemäss Art. 25 des kantonalen Jagdgesetzes kommen.

### **Gästebewilligungen**

Wochenbewilligung (6 Jagdtage innerhalb zwei Wochen):	Fr. 55.--
Monatsbewilligung	Fr. 110.--

Die Jagdverwaltung ist befugt, weitere Bewilligungen innerhalb des gesetzlichen Kostenrahmens zu erteilen.

### **Sonderbewilligungen (ohne Niederjagdpatent)**

Für die Raubwildjagd, inkl. Passjagd (ab dem 01.11.2019 erhältlich)	Fr. 200.--
Beizjagd	Fr. 100.--
Abschussgebühr Steinwild: Jährlinge, Geissen, 2 jährige Böcke	Fr. 250.--
Abschussgebühr Steinwild: Böcke 3 - 5 jährig	Fr. 450.--

### **Haftpflichtversicherung**

Die Mindestdeckung für Schäden beträgt zwei Millionen Schweizer Franken.

Die Haftpflichtversicherung kann bei der Jagdverwaltung über die „Zürich“ Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Die Jahresprämie für die Jagd in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein beträgt Fr. 30.--, die Versicherungsprämie für Jagdgäste beträgt Fr. 20.50. Wenn bei der Anmeldung zum Bezug eines Jagdpatentes oder einer Gästebewilligung Unsicherheiten bezüglich der Versicherungsdeckung bestehen, kann die Jagdverwaltung automatisch die Kollektivversicherung in Rechnung stellen. Jagdberechtigte, welche den Versicherungsschutz für die Jagd im Ausland (ohne FL) über die „Zürich“ wünschen, setzen sich direkt mit der „Zürich“ Versicherungsgesellschaft, Postfach, 8085 Zürich, Tel. 044 628 28 28 in Verbindung.



### 5. Jagdbetrieb

#### Ansitzjagd

Vom 02. – 21. September darf die Niederjagd auf Rehwild nur vom Ansitz aus und nur mit der Kugel geschossen werden. In dieser Zeit sind nur Rehböcke und nicht führende Rehgeissen zur Bejagung frei. Irrtümlich erlegte, führende Rehgeissen werden von der Jagdverwaltung zugunsten des Staates eingezogen.

#### Ordentliche Jagd

Vom 23. September – 02. November dürfen auf der Niederjagd bei geführten Gemeinschaftsjagden auch Personen ohne Jagdberechtigung als Treiber oder Treiberinnen eingesetzt werden.

#### Passjagd

Auf der Passjagd dürfen nur Füchse, Steinmarder und Dachse erlegt werden. Sie dauert jeweils von 17.00 - 07.00 Uhr. Die Bejagung darf grundsätzlich nur aus festen Gebäuden heraus ausgeübt werden. Der Abschuss von Fuchs, Steinmarder und Dachs ist in einer maximalen Entfernung von 35 Metern auch ausserhalb davon erlaubt.

In einer Nacht darf vom gleichen Jäger, bzw. von der gleichen Jägerin nur ein Passort belegt werden. Der Weg vom Wohnsitz zum Passort und zurück ist mit entladener Waffe zurückzulegen; die Verwendung von Hunden ist untersagt.

#### Jagdwaffen und Munition

Vom 02. – 21. September ist auf alle Wildarten ausser dem Dachs und dem Fuchs generell nur der Kugelschuss erlaubt.

Auf Dachse und Füchse ist während der ganzen Jagdzeit der Schrot- und der Kugelschuss erlaubt. Schwarzwild darf nur mit Kugelpatronen und Flintenlaufgeschossen erlegt werden.

Für die Vogeljagd sind neben Schrot- auch Kugelschüsse mit Kleinkaliberwaffen bis Kaliber .22 Ir gestattet.

Maximal erlaubte Schussdistanzen: beim Kugelschuss 200 Meter, beim Schrotschuss 35 Meter und beim Schuss mit Flintenlaufgeschossen 50 Meter.

Beim Schätzen der Schussdistanzen werden Schätzfehler von maximal 10 Prozent zugestanden.

#### Jagdhunde

Vom 02. – 21. September ist die Verwendung von Hunden untersagt, ausgenommen sind an der Leine geführte Begleithunde und Schweisshunde während der Nachsuche. In der Wildruhezone „südliches Appenzeller Hinterland“, in Teilen der Gemeinden Urnäsch und Hundwil ist die Jagd mit Hunden während der ganzen Jagdzeit verboten, ausgenommen davon sind Schweisshunde während der Nachsuche.

Die "laute Jagd“, d.h. die Gemeinschaftsjagd mit Hunden ist vom 23. September - 02. November montags, dienstags, donnerstags und samstags erlaubt.

Die Baujagd mit Hunden ist von 23. September – 31. Januar erlaubt.

#### Beizjagd

Gestützt auf Art. 5 – Sonderbewilligungen – der kantonalen Jagdverordnung (bGS 526.21) kann die Jagdverwaltung Bewilligungen zur Ausübung der Beizjagd erteilen. Grundsätzlich wird der Besitz des Fähigkeitsausweises für die Ausübung der Jagd und die bestandene Falknerprüfung der schweizerischen Falkner-



vereinigung vorausgesetzt. Für die bei der Beizjagd eingesetzten Greifvögel muss eine Haltebewilligung des Veterinäramts jenes Kantons vorliegen, in welchem die Vögel gehalten werden.

Für die Ausübung der Beizjagd sind die Jagdzeiten verbindlich. Sie ist nur auf die jagdbaren Vogelarten gemäss Jagdvorschriften erlaubt.

Allfällige Beizjagdeinsätze ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten bedürfen einer stichhaltigen Begründung (z.B. Schadenfälle durch Tauben oder Rabenvögel) und setzen die Bewilligung der Jagdverwaltung voraus.

### 6. Gebietsbestimmungen

#### **Jagdgebiet**

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist in drei Jagdbezirke eingeteilt.

##### *Jagdbezirk Hinterland*

Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt.

##### *Jagdbezirk Mittelland*

Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher sowie westlicher Teil der Gemeinde Trogen, die Goldach bildet die Grenze.

##### *Jagdbezirk Vorderland*

Gemeinden Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute sowie östlicher Teil der Gemeinde Trogen, die Goldach bildet die Grenze.

##### *Hochjagdgebiet*

Das Hochjagdgebiet umfasst Teile der Gemeinden Urnäsch, Hundwil und Schönengrund, gegen Norden begrenzt durch die Staatsstrassen Schönengrund - Tüfenberg - Urnäsch - Jakobsbad bis Kantonsgrenze.

##### *Gamswild-Kernzone im Jagdbezirk Mittelland*

Das Gebiet des Gäbris, des Sommersbergs und der Chellersegg, Umgrenzung: Vom Grenzstein am Stoss der Kantonsstrasse entlang über Gais – Bühler – Wissegg – Trogen bis zum Grenzstein bei der Landmark und von dort aus der Kantonsgrenze entlang bis zum Stoss.

#### **Bann- und Schongebiete**

Die Ausübung der Jagd ist in folgenden Gebieten verboten:

##### *Jagdbanngebiet Säntis*

Umgrenzung: Vom Marchstein auf Nussalden (1496) der Kantonsgrenze zwischen Appenzell Inner- und Ausserrhoden entlang über die Chammhalde zur Säntisspitze. Von hier über Tierwies (2085) auf den Grenzchopf. Vom Grenzchopf in gerader Linie zur Transformerstation der Säntis-Schwebebahn auf Schwägalp. Der Kraftleitung der Säntis-Schwebebahn entlang bis zur Schwägalpstrasse, dieser entlang bis Grossgarten, längs des Fussweges nach Vordergrossgarten bis zum Bächlein westlich Vordergrossgarten, diesem folgend bis zur Einmündung in den Tosbach, tosbachwärts bis zum Wegrand, dem Weg entlang nach Obergerstenschwend



bis zur Krete; dieser entlang bis Hoch-Petersalp (1589), in östlicher Richtung der Felskante entlang bis zum Wissbach (Kantonsgrenze); der Grenze entlang bis Nussalden.

### *Gübsenpark, Herisau*

Umgrenzung: Landstrasse Winkeln-Herisau von der Unterführung der Südostbahn bis zur Einmündung der Sturzeneggstrasse beim Heinrichsbad; Sturzeneggstrasse von der Einmündung in die Landstrasse Winkeln-Herisau beim Heinrichsbad bis zur Sturzenegg; Strässchen von der Sturzenegg nach dem Kubel bis zur Brücke über die Urnäsch; die Urnäsch von dieser Brücke bis zur Einmündung in die Sitter. St. Galler Grenze vom Zusammenfluss der Urnäsch mit der Sitter bis zur Landstrasse Winkeln-Herisau (von der Unterführung der Südostbahn bei der Strasse Winkeln-Herisau bis zum Westausgang des Tunnels westlich der Sitterbrücke fällt die Kantonsgrenze mit der Bahnlinie zusammen).

### *Saumweiher, Herisau*

Umgrenzung: Von der Egg entlang dem Weg nach Lutzenland bis Punkt 910.5, von dort über den Grat nach Nordosten bis Punkt 895, weiter auf dem Grat, am Nordwestrand des dortigen Wäldchens vorbei, hinunter bis an den Rand des Kammernholzes, dem südlichen Waldrand entlang bis zur Kammernholzstrasse, dieser folgend bis zum Schulhaus Saum, auf der Strasse über die obere Bleichi bis zum Strassenkreuzpunkt 812, dann weiter der Rohrenstrasse entlang bis zur Einmündung des Weges vom Lutzenland zur Egg.

### *Waldreservat Carl Zürcher, Teufen*

Wo Strassen oder Wege die Grenze bilden, gehören sie nicht zum Jagdschongebiet.

## **Grenzgebiete**

Jägerinnen und Jäger, die mit dem ausserrhodischen Jagdpatent auf Gebiet der Gemeinde Reute, und Jägerinnen und Jäger, die mit dem innerrhodischen Jagdpatent auf Gebiet des Bezirkes Obereggen die Jagd ausüben, sind berechtigt, für die Erreichung ihres Jagdgebietes das Territorium des anderen Kantons, mit entladener Waffe und an der Leine geführten Hunden, zu durchfahren oder zu überschreiten.

## **7. Weidgerechtes Verhalten / Nachsuchen / Hundewesen**

Bei der Jagdausübung ist ein hohes Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mensch und Wild zu beachten. Es wird von den Jägerinnen und Jägern erwartet, dass die Abschüsse nach hegerischen Grundsätzen vorgenommen und vorab die schwachen Tiere aus der Wildbahn geholt werden.

Die Schussabgabe darf nur erfolgen, wenn die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden können und ein sicheres Ansprechen des Wildes gewährleistet ist. Die Nachtjagd auf Schalenwild ist verboten.

Die Anwendung unlauterer Mittel und Methoden, wie zum Beispiel die Verwendung elektronischer Lockrufe, künstlicher Lichtquellen oder Nachtzielgeräte sowie der Einsatz von Fotofallen sind verboten. Im Rahmen von Sonderbewilligungen zur Erlegung von schadenstiftenden Wildtieren und Vögeln, zur Tierseuchenbekämpfung oder im Rahmen von Nachsuchen kann die Jagdverwaltung die Nachtjagd und die Verwendung verbotener Hilfsmittel erlauben.



Inhaberinnen und Inhaber von Hochjagdpatenten sind berechtigt, sichtbar erkranktes oder verletztes Schalenwild während der Hochjagdzeit zu erlegen. Das gleiche Recht haben Inhaberinnen und Inhaber von Niederjagdpatenten während der Ansitzjagd. Die erlegten Tiere sind nach der unverzüglichen Voranmeldung dem Wildhüter vorzuweisen. Bei krankem Wild ist nach Möglichkeit der ganze Aufbruch, mindestens aber veränderte oder auffällige Innenorgane sicherzustellen und dem Wildhüter vorzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet die Jagdverwaltung, allenfalls unter Beizug eines externen Experten über das Vorliegen eines Hegeabschlusses. Liegt ein solcher vor, wird das Tier eingezogen. Die Trophäe wird dem Erleger oder der Erlegerin überlassen.

Während der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 29. Februar 2020 können sichtbar an Räude erkrankte Füchse von allen Patentinhaberinnen und -Inhabern erlegt werden. Diese Hegeabschlüsse sind auf der Abschussliste in der Rubrik „mit Räude“ einzutragen.

Liegt beschossenes Wild nicht im "Feuer", ist eine fachgerechte Nachsuche durch ein für diese Nachsuche geeignetes, auf Schweiss geprüfetes Hundegespann durchzuführen. Die Einzeljagd darf erst nach erfolgter Nachsuche weitergeführt werden. Die Organisation des Schweisshundewesens erfolgt nach den Vorgaben des Patentjägervereins AR. Für die Nachsuchen sind jene Schweisshundegespanne durch die Jägerschaft aufzubieten, welche im Patentbüchlein aufgeführt sind. Steht kein solches Gespann zur Verfügung, entscheidet der Hundeobmann des Patentjägervereins über den Einsatz eines Ersatzgespanns. Erfolgreiche Nachsuchen sind nach dem Abbruch der Suche umgehend, spätestens jedoch gleichentags, dem kantonalen Wildhüter oder bei Unreichbarkeit dem Jagdverwalter zu melden.

Für die Baujagd dürfen nur Bauhunde verwendet werden, welche den kantonalen Naturleistungstest gemäss den Vorgaben des Patentjägervereins oder eine Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd nach TJK oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.

### 8. Benützung von Motorfahrzeugen

Für Fahrten mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet dürfen nur jene Strassen befahren werden, welche nicht mit einem Fahrverbot belegt sind. Ausnahmegewilligungen, wie Zubringerdienst, Anstösser usw., gelten nicht zur Ausübung der Jagd.

Bei Fahrverboten mit dem Hinweis „Für Land- und Forstwirtschaft gestattet“ ist nur der Abtransport von Schalenwild zulässig.

Die Benützung von Strassen mit Einschränkungen der Benutzbarkeit (Fahrverbot) für Fahrten ins Jagdgebiet erfordert eine Einwilligung der Eigentümer oder der zuständigen Flurgemeinschaft. Zu Kontrollzwecken ist die schriftliche Bewilligung gut sichtbar hinter der Fahrzeugfrontscheibe anzubringen.

### 9. Kontroll- und Meldevorschriften

#### Rehwild

Erlegte Rehe sind unverzüglich mit der von der Jagdverwaltung abgegebenen Kontrollmarke zu versehen. Zudem ist grundsätzlich vor dem Aufbrechen die "Abschussmeldung Rehwild 2019" in Blockschrift gut leserlich auszufüllen. Bei extrem schlechter Witterung oder anderen besonderen Umständen kann die Abschussmel-





derung auch später, muss jedoch unter allen Umständen gleichentags ausgefüllt werden. Die Abschussmeldung ist gleichentags per Post oder per E-Mail (eingescannt oder abfotografiert) der Jagdverwaltung zuzustellen.

### **Rot-, Gams- und Schwarzwild**

Erlegtes Rot-, Gams- und Schwarzwild ist unmittelbar nach dem Abschuss persönlich oder telefonisch dem Wildhüter zu melden und ihm anschliessend mit Haupt und Gesäuge vorzuweisen. Tiere, denen das Gesäuge durchgeschnitten oder herausgeschnitten worden ist, werden unter Strafverfolgung eingezogen. Die Kontrolle für sämtliches im Gebiet des Jagdbezirks Hinterland erlegte Hochwild erfolgt in der Kühlzelle des Hochjagdvereins. Der Ort der Kontrolle des im Mittel- und im Vorderland erlegten Wildes wird im Einzelfall von der Wildhut festgelegt.

### **Fleischuntersuchung beim Schalenwild**

Wildbret, welches an Dritte abgegeben wird, muss die Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung erfüllen. Zur Rückverfolgbarkeit muss jeder Schlachttierkörper eine eindeutige Kennzeichnung (Marke an Achillessehne) und eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel (Bescheinigung) haben. Die Kontrollmarken und die Bescheinigungen werden mit dem Niederjagdpatent (Rehwild) oder beim Vorzeigen durch die Wildhut (übriges Schalenwild) abgegeben. Die Bescheinigungen können auch auf der Homepage des Veterinäramts heruntergeladen werden.

### **Übriges Wild**

Das übrige erlegte Wild ist der Jagdverwaltung mit der Abschussliste zu melden. Diese ist bis spätestens 10. April 2020 der Jagdverwaltung abzuliefern (per Post oder E-Mail).

### **Weitere Meldeverpflichtungen**

Organisierte Jagden mit mehr als 10 Personen sind spätestens am Vortag der Jagdverwaltung zu melden.

Jagdhunde, welche zur Baujagd oder zur Jagd auf Wildschweine verwendet werden, sind vor deren ersten Einsatz der Jagdverwaltung zu melden. Diese führt eine Liste der zugelassenen Hunde und kann gegebenenfalls einen praktischen Leistungstest anordnen.

Bei der Passjagd ist der Passort vor der ersten Besetzung der Jagdverwaltung in Herisau, Tel. 071 353 67 71 oder per Mail [jagdverwaltung@ar.ch](mailto:jagdverwaltung@ar.ch) zu melden. Werden von der gleichen Person mehrere Passorte belegt, so hat sie jeden Passortwechsel, vor der Besetzung des neuen Passortes, der Jagdverwaltung zu melden.

Die Missachtung der Markierungspflicht und das Nicht- oder das vorsätzliche Falschausfüllen der Abschussmeldung sowie ein zu spätes Melden oder Vorweisen von erlegtem Rot-, Gams- oder Schwarzwild gilt als widerrechtlich im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG.

Die Jagdpolizeiorgane sind zur stichprobenweisen Kontrolle berechtigt und verpflichtet.

### **10. Verzicht auf Strafverfolgung**

Die Jagdverwaltung kann nach Anhörung des Jägers oder der Jägerin auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn er oder sie aus entschuldbarem Versehen auf der Ansitzjagd ein Rehkitz erlegt und der Jagdaufsicht



vorgewiesen hat. Das widerrechtlich erlegte Tier ist ihm/ihr zu überlassen und an seine/ihre Abschussberechtigung anzurechnen (Bericht und Stellungnahme des Wildhüters erforderlich).

Ebenfalls kann die Jagdverwaltung nach Anhörung des Jägers oder der Jägerin auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn er oder sie auf der Hochjagd irrtümlich eine laktierende Hirschkuh erlegt hat und keine Fahrlässigkeit oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für das irrtümlich erlegte Tier ist eine Gebühr pro Kilogramm (aufgebrochen mit Haupt) gemäss den Ansätzen des Hochjagdvereins zu bezahlen.

Ferner kann die Jagdverwaltung auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn die Abschussquote für Gämsen und Rotwild infolge Unkenntnis der erreichten Abschusszahlen überschritten worden ist.

Vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden erlassen am: 18.06.2019